TECKLENBURG
DIE FESTSPIELSTADT

Satzung der Stadt Tecklenburg über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ (Grundschulen)

vom 01.08.2010, letzte Änderung: 01.08.2020 und

02.07.2026 mit Wirkung zum 01.08.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Offene Ganztagsschule im Primarbereich 3
§ 3 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme 3
§ 4 Abmeldung und Ausschluss 4
§ 5 Beiträge der Erziehungsberechtigten 4
§ 6 Bußgeldvorschriften 5
§ 7 Salvatorische Klausel 6
§ 8 Inkrafttreten 6
Anlage: Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2026 7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) an den Grundschulstandorten der Teutoburger-Wald-Schule in Tecklenburg.

§ 2 Offene Ganztagsschule im Primarbereich

(1) Die verlässlichen Angebotszeiten der OGS betragen von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mindestens jedoch bis 15:00 Uhr, und beschreiben den zeitlichen Rahmen zur Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote.

(2) Auf der Basis einer Bedarfsabfrage können innerhalb des o. g. gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens für die einzelnen Schulstandorte die verlässlichen Angebotszeiten angepasst werden.

(3) Außerunterrichtliche Angebote der OGS dürfen nicht zur Vertretung von Unterricht genutzt werden.

(4) Zum verpflichtenden Angebot der OGS gehört die Teilnahme am Mittagessen.

(5) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

(6) Die Durchführung der Betreuung kann auf Dritte übertragen werden. Die Stadt Tecklenburg als Schulträger schließt gemeinsam mit der Schulleitung und dem außerschulischen Träger eine entsprechende Kooperationsvereinbarung.

(7) Die OGS kann jährlich für bis zu zwei Konzeptionstage der Mitarbeitenden geschlossen werden. Nach Möglichkeit wird einer der Termine an ohnehin unterrichtsfreien Tagen der Schule stattfinden. Die Eltern werden frühzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, informiert.

(8) Das Angebot der Ferienbetreuung wird an beweglichen Ferientagen, an allen vier Grundschulstandorten in den ersten drei Sommerferienwochen sowie jeweils während der 1. Woche der Herbst- und Osterferien des Landes Nordrhein-Westfalen angeboten.

§ 3 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Offenen Ganztag ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (1. August bis 31. Juli).

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schule und dem außerschulischen Träger. Das Kind ist dann in der Regel zur Teilnahme an jedem Schultag bis zum Ende der im Betreuungsvertrag vereinbarten Angebotszeit (mindestens 15:00 Uhr) verpflichtet.

(3) Die Anmeldung zur OGS hat schriftlich bis zu den vom Schulträger festgelegten Anmeldeterminen auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Die Erziehungs-berechtigten erkennen mit der Anmeldung diese Satzung sowie die in der Anlage zur Satzung festgelegten Elternbeiträge an. Kann ein Kind wegen anderer schulischer Aktivitäten nicht an der Betreuung teilnehmen, besteht kein Erstattungsanspruch.

(4) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.) und verlängert sich für das folgende Schuljahr, wenn der Schüler/die Schülerin nicht bis zum 15.03. des laufen-

den Schuljahres abgemeldet wird. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit dem Wechsel des Schülers/der Schülerin von der Primarstufe in die Sekundarstufe I.

(5) Unterjährige Anmeldungen sind möglich. Hierbei ist die Platzkapazität und die Personalsituation zu beachten. Die Entscheidung über unterjährige Anmeldungen trifft der Schulträger.

§ 4 Abmeldung und Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei Änderung der Personensorge für das Kind oder Wechsel der Schule, z. B. Umzug der Erziehungsberechtigten.
Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird.

(2) Über die unterjährige Abmeldung und den Ausschluss von der OGS entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung und dem beauftragten Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Tecklenburg.

§ 5 Beiträge der Erziehungsberechtigten

(1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS werden von der Stadt Tecklenburg je Kind Gebühren in Form eines Elternbeitrages erhoben.

Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahres-Brutto-Einkommen; bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die Regelungen des § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) des Kreises Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z. B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird. Kann das Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten).

(3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagsgrundschule, so halbiert sich der Beitrag für das zweite Kind. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.
Ebenso halbiert sich der Beitrag, wenn mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule der Stadt Tecklenburg oder eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein Angebot der Kindertagespflege besucht und hierfür Beiträge nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen sowie für die Inan-

spruchnahme von Kindertagespflege nach der Elternbeitragssatzung des Kreises zu entrichten sind.
Sofern für alle anderen Kinder einer Familie Beitragsfreiheit nach der Elternbeitragssatzung des Kreises Steinfurt besteht, ist für das Kind, welches die Offene Ganztagsgrundschule besucht, der volle Beitrag zu leisten.

(4) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes bzw. der Kinder oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensgesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Pflegeeltern werden beitragsfrei gestellt.

(5) Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch (3. und 4. Kapitel) Sozialgesetzbuch (SGB XII), den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), von Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind die Beiträge für die Dauer des Leistungsbezuges zu erlassen.

(6) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Tecklenburg schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag bis zum Zeitpunkt der Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen zu leisten.
Die Beitragspflichtigen müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

(7) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in die OGS. Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr; auch in den Zeiten der Schulferien. Bei Aufnahme oder begründetem Verlassen im laufenden Schuljahr ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

(8) Der Schulträger kann die Elternbeiträge vorläufig festsetzen. Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.

(9) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet. Bei Durchführung der OGS durch einen außerschulischen Träger, werden die Kosten für die Mittagsverpflegung durch diesen erhoben und vereinnahmt.

(10) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die §§ 8,12 Kommunalabgabengesetz NRW (GV NRW 1969 S. 712) vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBL I613) in der zurzeit gültigen Fassung.
Auf Antrag der Beitragspflichtigen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(11) Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b des Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Änderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweise.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft und ersetzt die „Satzung für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Tecklenburg“ in der Fassung vom 01.08.2020, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Anlage

zur Satzung der Stadt Tecklenburg über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ (Grundschulen)

Elternbeiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung werden nach folgender Staffelung erhoben:

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2026:

Jahreseinkommen (brutto)	monatlicher Elternbeitrag
bis 36.000 Euro	0 Euro
36.000,01 – 46.000 Euro	90 Euro
46.000,01 – 56.000 Euro	110 Euro
56.000,01 – 66.000 Euro	130 Euro
66.000,01 – 76.000 Euro	170 Euro
76.000,01 – 91.000 Euro	190 Euro
91.000,01 – 106.000 Euro	210 Euro
106.000,01 – 120.000 Euro	230 Euro
über 120.000 Euro	242 Euro

Für die Folgejahre (erstmals zum 01.08.2027) erfolgt eine jährliche Dynamisierung des Elternbeitrages jeweils zum 01.08. – kaufmännisch gerundet – um 3%.